

RS Vwgh 1999/10/20 99/03/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Mitwirkungspflicht iSd § 4 Abs 1 lit c StVO besteht immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies ist immer der Fall, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht iSd § 4 Abs 2 StVO besteht (Hinweis E 22.4.1998,97/03/0353, 0367); darüber hinaus aber auch dann, wenn ein am Unfall Beteiligter die Intervention eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst.

Schlagworte

Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes
Meldepflicht
Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung
VwRallg
Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030252.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>